

Anpassung und Korrekturen der Allgemeine Geschäftsbedingungen und Produktionsrichtlinien QM-Schweizer Fleisch 2018

Die Anpassungen sind in **roter Schrift** dargestellt.

Änderungen in Kraft per 01.01.2018

Allgemeinen Geschäftsbedingungen QM-Schweizer Fleisch

V. KONTROLL- UND ANERKENNUNGSVERFAHREN

Rekurse

- Gegen Kontrollbefunde kann innert drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen Kontrollstelle Rekurs eingereicht werden. Der Produzent kann eine Nachkontrolle verlangen.
- Gegen Sanktionsentscheide der Geschäftsstelle QM-Schweizer Fleisch kann innert 30 Tagen bei der Geschäftsstelle **Einsprache** eingelegt werden.
- **Gegen den Entscheid der Geschäftsstelle QM-Schweizer Fleisch über eine Einsprache kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Rekurs eingereicht werden.**
- **Beschwerde** gegen den Entscheid der Rekurskommission sind innert **30** Tagen an das Schiedsgericht von QM-Schweizer Fleisch zu richten. Das Schiedsgericht entscheidet letztinstanzlich. **Die Beschwerde beim Schiedsgericht ist im Falle einer Abweisung kostenpflichtig. Es wird eine Pauschale von Fr. 600.- als Kostenvorschuss erhoben. Dieser ist innert der Beschwerdefrist einzuzahlen. Wird der Vorschuss nicht oder zu spät einbezahlt, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Bei Gutheissung der Beschwerde wird der Kostenvorschuss vollumfänglich zurückbezahlt.**

VI. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Datenverkehr

Die QM-Tierhalter sind einverstanden, dass

- die Geschäftsstelle Daten und Kontrollergebnisse betreffend Einhaltung **der Richtlinie QM-Schweizer Fleisch**, des ÖLN, der RAUS- und BTS-Bestimmungen, des Tier- und Gewässerschutzes bei den Stellen von Bund und Kantonen, sowie den Bundesämtern für Landwirtschaft (BLW), für Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit (BLV), sowie für Statistik (BFS) einholen kann und dass die Daten von diesen Stellen jederzeit an die Geschäftsstelle übermittelt werden dürfen;
- die Geschäftsstelle diese Daten und Kontrollergebnisse auswerten und bei Verstössen gegen die Richtlinie QM-Schweizer Fleisch, unabhängig von Entscheidungen der Vollzugsstellen eigene Sanktionen und Massnahmen beschliessen kann. Anderslautende Behördenentscheide oder falsche Entscheide der Behörden lassen QM-Schweizer Fleisch nicht haften.
- Betriebsdaten (Adress- und Kontaktdaten, Identifikationsnummern, Zonenzugehörigkeit des Betriebes, Tierkategorien inkl. Beteiligung an RAUS/BTS Programm, Teilnahme am GMF Programm) beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW **und den zuständigen Stellen bei den Kantonen** bezogen, mit den anderen, in den AGB genannten Daten verknüpft und weitergegeben werden können.
- Daten über die Tiere und den Tierverkehr, insbesondere Geburtsmeldung, Zu- und Abmeldungsmeldung, Schlachtdatum, -gewicht, -kategorie, Fleischigkeit und Fettgewebe bei der Identitas AG

(Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank), von Schlachthöfen, sowie anderen mit dem Tierverkehr beteiligten Personen und Institutionen (Kantonale Veterinärämter, BLV, BFS etc.) an die Geschäftsstelle übermittelt werden dürfen. **Diese Daten, sowie die Anzahl bezogener Ohrmarken dürfen als Grundlage für das Inkasso der freiwilligen SBV-Viehhalter-Beiträge verwendet werden.**

- Name, Adresse und Tierkategorie(n), für die der Tierhalter im QM-Schweizer Fleisch angemeldet, respektive anerkannt ist, für Interessierte offen gelegt werden dürfen;
- der QM-Status der anerkannten Tierkategorie(n) auf der Tierverkehrsdatenbank hinterlegt und gegenüber abfrageberechtigten Stellen offen gelegt wird.

Produktionsrichtlinien QM-Schweizer Fleisch

6.3 Soja aus nachhaltiger Produktion

Die auf dem Betrieb eingesetzte Soja (Misch- und Einzelfuttermittel) muss aus nachhaltiger Produktion stammen. Alle Futtermittelhersteller und –lieferanten sind verpflichtet, die für die Produktion von QM-Schweizer Fleisch benötigte Menge Soja und Sojaprodukte nach einem definierten Nachhaltigkeits-Standard zu beschaffen. Die zugelassenen Standards werden im „Soja Netzwerk Schweiz“ bestimmt (www.sojanetzwerk.ch).

Sojabeschaffer, Händler und Futtermühlen, welche die Bedingungen erfüllen, sind auf der Homepage www.sojanetzwerk.ch aufgelistet. Die Anforderung kann auf Stufe Tierhaltung anhand der Futtermitteldeklaration auf dem Lieferschein oder Etikette (Aufdruck „QM“ oder „QM-SF“) überprüft werden.

Änderungen in Kraft per 01.06.2018

V. KONTROLL- UND ANERKENNUNGSVERFAHREN

Mängel und Sanktionen

- Werden Mängel festgestellt, werden diese von der Geschäftsstelle gemäss dem aktuellen Sanktionsreglement geahndet. Je nach Schwere des Falls erfolgt eine Ermahnung (**Auflage**), Verwarnung, temporäre Sperrung oder ein Ausschluss aus dem Programm. Zusätzliche rechtliche Schritte (z.B. für Schadenersatzleistungen) bleiben vorbehalten.
- Schwere **und/oder** wiederholte Verstösse (**Verwarnung**) sind für den QM-Tierhalter kostenwirksam.
[...]